

Richtlinien Unternehmenssicherung Beratungsleistungen zur Unternehmensfinanzierung und Sanierung

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel der Beratung ist es, Unternehmen in Schwierigkeiten durch betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zu unterstützen und damit den Weiterbestand zu sichern.

§ 2 Förderwerber

Förderbar sind Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Unternehmensgründung muss zumindest 6 Monate zurückliegen.
- (2) Das Unternehmen ist in Schwierigkeiten, d.h. es ist nicht mehr in der Lage die laufenden Kosten zu decken oder hat einen gravierenden Umsatzeinbruch oder ist durch (sich abzeichnende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung insolvenzgefährdet.
Das Unternehmen hat Probleme bei der Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel über Banken oder andere Institutionen.
- (3) Die Fördervoraussetzungen sind in geeigneter Form darzustellen.
- (4) Die Beratung erfolgt durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen.
- (5) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Gefördert wird ein Beratertag mit 8 Stunden á 115 Euro Nettoberatungskosten zu 100 %.
- (2) Für weiterführende Beratungsleistungen können max. zwei zusätzliche Beratertage, das sind max. 16 Stunden á 115 Euro Nettoberatungskosten, zu 50 % gefördert werden.
- (3) Die verrechnete Umsatzsteuer ist vom Antragsteller zu tragen und kann als Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen wird auch die Umsatzsteuer gefördert.

§ 5 Was wird nicht gefördert

Beratungsleistungen zu formalen Antragstellungen (Ausfüllen von Formularen) zu staatlichen Finanzierungs- und Förderinstrumenten wie beispielsweise Härtefallfonds, Corona-Kurzarbeit, Corona-Hilfsfonds u.a. können nicht gefördert werden.

§ 5 **EU-Wettbewerbsrecht**

- (1) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen gewährt.
- (2) Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre EUR 300.000 nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe“ ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

§ 6 Besondere Förderungsbedingungen

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist ein Leistungsnachweis des Beratungsunternehmens. Die Wirtschaftskammer hat das Recht, erstellte Unterlagen wie Konzepte, Planungen, Finanzierungsansuchen auf Wunsch einzusehen oder anzufordern. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt.

§ 7 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Abteilung Gründerservice - Unternehmenssicherung, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch per Mail an unternehmenssicherung@wkv.at. Der Förderantrag ist vor Beginn der Beratung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.